

3. Änderungssatzung

zur

Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Wrixum

vom 13. November 1992

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2009 folgende 3. Änderung der Ortsgestaltungssatzung erlassen.

Die geänderten Passagen sind zur Verdeutlichung im Text fett hervorgehoben.

Artikel 1

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Wrixum vom 13.11.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 – Dächer – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Dächer sind am Hauptgebäude als Krüppelwalmdach mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 45 bis 52° zu errichten. Bei versetzten oder abgewinkelten Haustypen sind die Dachformen entsprechend der anliegenden Grundrisszeichnungen, die Teil dieser Satzung sind (Anlage 2), zulässig.
- (2) Der First ist in Längsrichtung des Gebäudes anzuordnen.
- (3) **Die Krüppelwalme sind mit einem Neigungswinkel von 50 bis 60° zu errichten. Fensteröffnungen und Gauben in den Krüppelwalmflächen sind unzulässig.**
- (4) Die Summe der Längen der Dachaufbauten darf je Gebäudeseite nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der jeweiligen Dachlänge betragen. Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer maximalen Höhe von 1,25 m und einer maximalen Breite von 1,70 m auszubilden. Dachaufbauten dürfen erst vom ersten durchgehenden Gebinde aus errichtet werden. Der Abstand zwischen den Dachaufbauten und der Traufe muss, gemessen in der Dachfläche, mindestens 1,30 m betragen. Über ausgebauten Dachgeschossen und in Spitzböden sind Dachflächenfenster und Dachaufbauten unzulässig; hier dürfen lediglich auf einer Gebäudelängsseite höchstens zwei Lüftungsfenster mit einer Glasfläche von jeweils nicht mehr als 0,25 qm (4-Pfannenfenster) eingebaut werden.
- (5) Die Dachlängsseite mit dem Backengiebel ist im übrigen von jeglichen Dachaufbauten freizuhalten.
- (6) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (7) Der Dachüberstand darf höchstens 0,65 m betragen. Die Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut darf eine Höhe von 0,50 m über der Erdgeschossdecke nicht überschreiten (Drempel).
- (8) In Reetdächern sind Dachflächenfenster unzulässig. In Hartdächern darf die Glasfläche der Dachflächenfenster nicht mehr als 3 % der Dachfläche je Dachseite betragen.
- (9) Die Schornsteinköpfe sind in Mauerziegeln herzustellen.
- (10) **Auf Reetdächern sind Solaranlagen und Außenantennen unzulässig.**
- (11) **Auf Hartdächern sind Solaranlagen zulässig, wenn sie in der Farbgebung, dem Farbton und in der Gestaltung der Dachhaut angepasst werden und flächenparallel zur Dachhaut liegen.**
- (12) **Auf Nebengebäuden mit Flachdach sind aufgeständerte, nicht flächenparallel zur Dachhaut liegende Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Höhe von 0,75 m über der Ebene der Dachhaut nicht überschreiten. Die Regelungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sind zu beachten.**

2. § 9 – Nebengebäude, Anbauten und Garagen – erhält folgende neue Fassung:

Allgemeine Anforderungen

- (1) Anbauten, Nebenbauten und freistehende Nebengebäude müssen sich auf Gebäudetyp, Baukörper, Dachform, Material, Farbe und Fassade des Hauptgebäudes beziehen und dem Hauptgebäude entsprechend angepasst sein.
- (2) Kleinere Anbauten sind nur an Gebäuden mit Hartdach in Form von Wintergärten, Pergolen, Windfängen, Veranden oder Terrassen mit Seitenwänden aus Holz und / oder Glas und Bedachung aus Holz und / oder Glas und Lichtplatten und in einer Tiefe von nicht mehr als 4,00 m an der Traufenseite des jeweiligen Gebäudeteiles zulässig. Sie dürfen nur innerhalb einer Fläche errichtet werden, die hinter einer gedachten Linie liegt, die in Verlängerung der Rückfront des Hauptgebäudes bis zur Nachbargrenze verläuft. Sie müssen die Ecken der Hauptkörper freilassen. Die Grundfläche von Anbauten darf insgesamt 15 % der Grundfläche des Hauptkörpers nicht überschreiten.
- (3) **Mehrere Garagen oder offene Garagen in Holzbauweise (Carports) auf einem Grundstück sind zu einem Baukörper zusammenzufassen. Je Grundstück ist zusätzlich zu einem Baukörper für Garagen oder Carports nur ein Nebengebäude bis zu einer Größe von maximal 30m³ und einer Gebäudehöhe von maximal 3 m über der festgelegten Geländeoberfläche zulässig.**

Dachform

- (4) Für freistehende Nebengebäude und Garagen sind auch Satteldächer mit einer Neigung von 15 bis 30°, bei Nebengebäuden in Massivbauweise bis 52°, zulässig. Die Traufhöhe darf 2,00 m, die Firsthöhe unter Einschränkung der jeweils maximal zulässigen Dachneigung 4,50 m über der festgelegten Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- (5) Carports sowie Nebengebäude und Garagen mit einer bebauten Grundfläche von weniger als 35 m² dürfen in Flachdachbauweise errichtet werden, soweit das Gebäude eine Höhe von 2,50 m über der festgelegten Geländeoberfläche unterschreitet.

Material

- (6) Garagen dürfen als Carports errichtet werden, wenn Sie
 - a. nicht vor die vordere Fassade des Hauptgebäudes vortreten und
 - b. eine Länge von 9 m entlang der Grundstücksgrenze nicht überschreiten.Ausnahme: wenn der Grundstückszuschnitt eine andere Anordnung nicht zulässt, dürfen Carports auch vor die vordere Fassade des Hauptgebäudes vortreten. Diese sind dann mit heimischen Rankpflanzen zu begrünen.
- (7) Nebengebäude dürfen in Holzbauweise errichtet werden, sofern sie die Abmessungen gemäß Abs. 3 nicht überschreiten.

3. § 10 – Einfriedigungen, Windschutzwände, sonstige Außenanlagen – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Einfriedigungen von Grundstücken untereinander und zur Straßengrenze, soweit sie von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind, darf höchstens 1,00 m und im nicht einsehbaren Bereich höchstens 1,50 m über der festgelegten Geländeoberfläche betragen.
- (2) Einfriedigungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehwegen eingesehen werden können, sind als Spiegel- oder Holzlattenzäune, als in Erde aufgesetzte Feldsteinwälle oder als lebende Hecken zulässig.
- (3) Drahtzäune sind zulässig als Einfriedigungen von Grundstücken untereinander, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind.

- (4) Wind- und Sichtschutzwände an Gebäuden dürfen eine Höhe von insgesamt 1,80 m über der festgelegten Geländeoberfläche, sowie eine Länge von maximal 4,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen aus Naturholz oder dem gleichen Holz sowie Farbton der Fenster des Gebäudes in Holzrahmen mit naturfarbenem Glas hergestellt werden. Steinsockel hierfür sind nur bis 0,50 m Höhe zulässig; sie sind der Außenwand des Gebäudes anzupassen. Die Eckbefestigungen dürfen nicht aus Steinen bestehen. Glasbausteine sind unzulässig. Freistehende Wind- und Sichtschutzwände sind nur hinter der hinteren Bauflucht und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar mit einer maximalen Höhe von 1,80 m sowie einer Länge von maximal 4,00 m zulässig.
- (5) Straßenseitig abgestellte Abfallbehälter sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sein. Bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfallbehälter dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Großraumbehälter für Abfall müssen mindestens dreiseitig durch einen Holzgeflechtzaun, der mit heimischen Rankpflanzen zu begrünen ist, von der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt sein.
- (6) Freistehende Solaranlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.**
- (7) Unbebaute und unbefestigte Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.

4. § 11 – Beleuchtung- und Werbeanlagen – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Außenleuchten dürfen nicht heller als 100 lux sein und müssen so angebracht werden, dass sie nicht blenden.
- (2) Die Summe der Ansichtsflächen von Werbeanlagen darf nicht mehr als 5 % der jeweiligen Außenwandfläche betragen. Werbeanlagen dürfen nur bis zu 0,30 m unterhalb der Traufhöhe angebracht werden.
- (3) Unzulässig sind
 - a) Schriftzeichen über 0,40 m Höhe, das gilt auch für Hausnummern,
 - b) Werbeanlagen an Bäumen und Zäunen,
 - c) starke Kontraste und grelle Farben,
 - d) Überdecken oder Überschneiden von architektonischen Gliederungen, wesentlichen Bauteilen und Flächen,
 - e) Häufung gleicher Anlagen,
 - f) Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben,
 - g) Hinweisschilder über 0,30 qm oder
 - h) Hinweisschilder, deren Seitenlänge (Höhe oder Breite) mehr als 0,60 m beträgt.
- (4) Automaten und Schaukästen sind nur in Gebäudenischen oder in den von der öffentlichen Verkehrsfläche überwiegend nicht einsehbaren Gebäudebereichen zulässig.
- (5) Je Baugrundstück ist ein freistehender Schaukasten bis maximal 0,5 m² zulässig.**

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25938 Wrixum, den 2009

Die Bürgermeisterin

(Braun)

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Tag des Aushangs: ____.

Tag der Abnahme: ____.
